

## Kultursommer 2021

### K o n t a k t a b f r a g e

auf der Grundlage der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 17.06.2021

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem **Coronavirus (SARS-CoV-2)** schnell und effektiv geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sind wir dazu angehalten, sämtliche Besucherinnen sowie Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen.

**Sie sind daher angehalten, untenstehende Auskunft auszufüllen und diese bei der Einlasskontrolle abzugeben.**

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

vollständige Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben wahr bzw. richtig sind und ich die öffentlich zugängliche bzw. die auf Seite 2 befindliche Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift

## Datenschutzinformation:

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Stadt Dessau-Roßlau vertreten durch den Oberbürgermeister – zentraler Kontakt über das Büro des Oberbürgermeisters – verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in der von Ihnen besuchten Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau und im Gesundheitsamt, Veterinärwesen u. Verbraucherschutz ausschließlich auf Verlangen der Gesundheitsbehörde.

Anschrift: Büro des Oberbürgermeisters, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau  
Email: [ob@dessau-rosslau.de](mailto:ob@dessau-rosslau.de)  
Telefon: 0340 204-2000; Fax: 0340 204-2691201

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Anschrift: Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau  
Email: [datenschutz@dessau-rosslau.de](mailto:datenschutz@dessau-rosslau.de)  
Telefon: 0340 204-1709; Fax: 0340 204-2691709

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten zum Besuch der Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau werden zur Sicherstellung einer schnellen und effektiven Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt in dem Fall einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 c DSGVO, § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und Abs.4 der Siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 30.06.2020.

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen Ihre Daten ausschließlich an das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz gegeben werden. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt unsererseits nicht. Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

### 5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt, spätestens nach zwei Monaten werden die Daten gelöscht.

### 6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Dessau-Roßlau ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0, [E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de), Internet: [www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de).

### 7. Pflicht zur Angabe von Daten

Laut § 1 Abs. 3 i.V.m. mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard sind Anwesenheitslisten zu führen. Gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 30.06.2020 sind für alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünften, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen, entsprechend § 2 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV Anwesenheitslisten zu führen.

Folge der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kann auch eine Nichtgewährung von Leistungen sowie die Ausübung des Hausrechtes sein.